Stadt Elstra



Landkreis Bautzen Gemarkung Prietitz

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

"Am Lerchenberg"

1. Änderung

VORENTWURF

Artenschutzfachliche Betrachtung Teil F

Aufsteller: Stadt Elstra

Am Markt 1 **01920 Elstra**

Planverfasser: GLI-PLAN GmbH

Bautzener Straße 34 01877 Bischofswerda

Inhaltsverzeichnis

1		Einleitung	3
1. 1.	.1 .2 .2.1 .2.2	Anlass und Aufgabenstellung	3
_	1		
	.1 .1.1	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes Bezugsräume und Wirkräume	
	.1.2	Schutzgebiete	
	.1.3	Lebensraum- und Strukturausstattung	
	.2	Umfang des Bauvorhabens	8
	.2.1	Beschreibung der Baumaßnahme	
	.2.2	Wirkfaktoren und -prozesse	
3		Bestandserfassung	.10
3.	.1	Geschütze Arten / potentiell relevante Arten	.10
3.	.2	Auswahl der relevanten Arten, Erfassung geschützter Arten	.10
3.	.3	Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	.16
4		Abschließende Beurteilung	.17
5		Quellen	18

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Stadtrat von Elstra hat am 17.06.2019 / 03.02.2020 die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Am Lerchenberg" beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 538/3, 538/4, 545/3, 545/4, 546/3, 546/4, 551/3, 551/4, 566/4, 566/5, 566/6, 573/3, 573/4, 700/1, 702, 703, 704, 705, 706, 707 und 710 der Stadt Elstra, Gemarkung Prietitz.

Die Art der baulichen Nutzung wird einheitlich für das gesamte Gebiet festgesetzt, als Sondergebiet "Mammutgarten".

Wesentliches Planungsziel ist die Realisierung des Vorhabens Sondergebiet "Mammutgarten" im gesamten Geltungsbereich.

Mit der Ausarbeitung der Planungsunterlagen wurde das Ingenieurbüro GLI-PLAN GmbH Bischofswerda beauftragt.

Da das Vorhaben mit einer zusätzlichen Flächenversiegelung von unversiegelten Flächen verbunden ist, wird es als Eingriff in Natur und Landschaft behandelt. Die Vermeidung und der Ausgleich von Beeinträchtigungen sowie mögliche Ersatzmaßnahmen gelten als vorrangige Ziele der Grünordnungsplanung.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

1.2.1 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzfachliche Betrachtung wird auf Grundlage der Zugriffsgebote des § 44 BNatschG erstellt.

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind:

§ 44 Abs. 1 BNatSchG (1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Ergänzung dieser findet in Absatz 5 statt, in dem bestehende und von der europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatschG erfüllt sein.

§ 45 Abs 7 BNatSchG:

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Darüber hinaus werden alle streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG dahingehend geprüft, ob in Folge eines Eingriffs Biotope (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG) zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Wenn dies zutrifft, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Der Rahmen des in § 44 Abs. 5 BNatSchG definierten Artenspektrums für den Fachbeitrag bezieht sich auf die Anhang IV Arten der FFH Richtlinie, europäische Vogelarten nach § 7 Abs.2 Nr. 12 BNatSchG und Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind. Diese Rechtsverordnung wurde bis zum Bearbeitungszeitraum noch nicht erlassen. Daher sind nur die Arten des Anhang IV, die nach § 7 Abs.2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind, für die Eingriffsregelung relevant. Weitere vorkommende Arten werden entsprechend § 19 Abs. 3 BNatSchG behandelt.

1.2.2 Methodik

Für die betrachteten national streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL und die europäischen Vogelarten wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Werden unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1. Abs. 5 BNatSchG weiterhin erfüllt, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich des Erhaltungszustandes der Populationen gegeben sind. In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, sind Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bei Bedarf einzubeziehen.

2 Untersuchungsgebiet und Umfang Bauvorhaben

2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

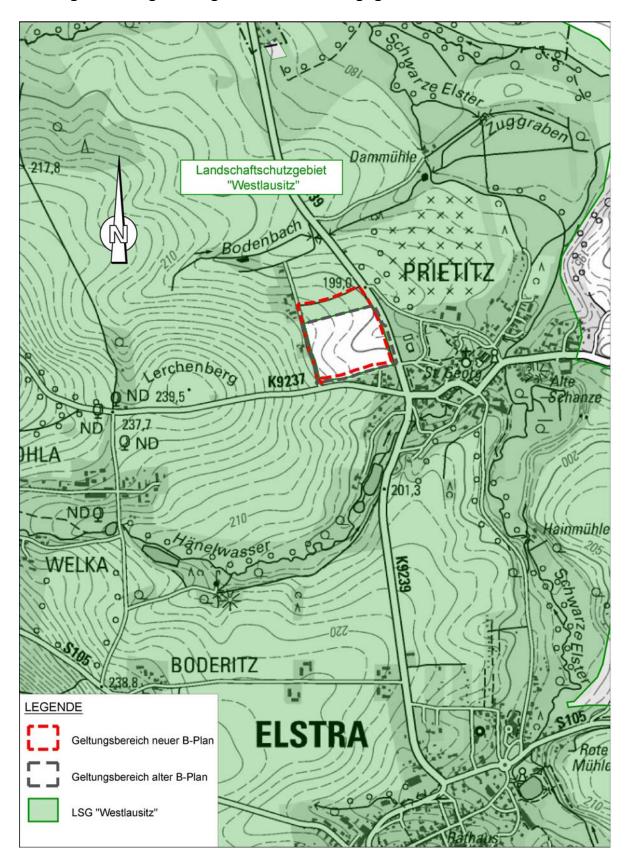


Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Rand der Ortslage. Ca. 75 % des Geltungsbereiches (Fläche des rechtskräftigen B-Planes) liegen im Innenbereich des Ortes.

Der Geltungsbereich des Planes wird begrenzt durch:

- die Kreisstraße 9239 und Vorhaltefläche für straßenbegleitenden Radweg im Osten
- die öffentliche Grünfläche mit bestehendem Hohlweg im Süden
- die kommunale Straße "Am Lerchenberg" im Westen
- durch Ackerflächen im Norden

2.1.1 Bezugsräume und Wirkräume

Da sich große Teile des Geltungsbereiches im Innenbereich des Ortes befinden, ist eine Unterteilung in verschiedene Bezugsräume nicht sinnvoll.

Da der Betrachtungsraum identisch mit dem Plangebiet ist, können keine unterschiedlichen Wirkräume definiert werden.

2.1.2 Schutzgebiete

Schutzgebiete und -objekte im Sinne des WHG und des SächsDSchG sind im Geltungsbereich sowie unmittelbar angrenzend nicht vorhanden.

Weitere Schutzgebiete, Lebensraumtypen und/oder Arten gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21.Mai 1992) sind im Plangebiet, sowie im näheren Umfeld, nicht vorhanden.

Der um die Ackerflächen erweiterte Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Westlausitz". Für die Ausgliederung des erweiterten Geltungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet "Westlausitz" wird ein Ausgliederungsantrag, bei der zuständigen Naturschutzbehörde, gestellt.

Weitere Schutzgebiete im Sinne des SächsNatSchG sind nicht vorhanden.

2.1.3 Lebensraum- und Strukturausstattung

Große Teile des Geltungsbereichs liegen im Innenbereich, für diese gilt ein rechtskräftiger B-Plan mit Wohn-, Mischbau- und Gewerbeflächen. Im nördlichen Teil, welcher nicht zum Innenbereich gehört, befindet sich eine Ackerfläche, welche Bestandteil LSG "Westlausitz" ist. Floristisch und faunistisch hat die Fläche nur eine geringe Bedeutung. Es handelt sich um sehr gering strukturierte und mäßig arten- und nährstoffreiche Biotope. Dies ist auf die Lage und die direkte Nutzung sowie die angrenzende Nutzung (Lärm, Stoffeintrag) zurückzuführen. Selbiges gilt für die Erweiterungsfläche, vormals Intensivackerfläche. Diese dient im Wesentlichen als Lebensraum für ungefährdete Arten der offenen Kulturlandschaften, vor allem bodenbrütende Vögel

2.2 Umfang des Bauvorhabens

2.2.1 Beschreibung der Baumaßnahme

Die Art der baulichen Nutzung ist als Sondergebiet "Mammutgarten" gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Auf dieser Fläche ist die Anlage einer parkähnlichen Naturerlebnisanlage mit Themen-Landschaften, Spielplatz, Lehr- und Erlebnispfaden mit Attraktionen, der Zweckbestimmung dienenden Gebäuden, Nebenanlagen und Ausstattung zulässig. Mit dieser Festsetzung ist eine Eingliederung der Fläche in das umliegende Orts- und Landschaftsbild gegeben. Durch diese Nutzung wird das Areal von Großgehölzen und Grünflächen dominiert, die der Abrundung des Sondergebiets sowie der Ortslage dienen.

Weitere Informationen sind den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan zu entnehmen.

2.2.2 Wirkfaktoren und -prozesse

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die die zu betrachtenden Pflanzen- und Tierarten beeinträchtigen können.

Es wird unterschieden in

- Baubedingte Beeinträchtigungen
- Anlagebedingte Beeinträchtigungen
- Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Wirkfaktoren

Die Flächeninanspruchnahme, infolge der Baumaßnahme bezogen auf Flächenversiegelung und Bodenveränderung, ergeben sich durch den Bodenabtrag auf dem Baugelände. Dies führt zu einem Verlust von Biotopen.

Habitatverluste und -störungen können auf Grund von Flächenversiegelung im Zuge der Baumaßnahme auftreten. Durch die Inanspruchnahme des Bodens können unterschiedliche Arten in Ihrem Lebensraum gestört werden. Die Flächenversiegelung führt zu einer Verschiebung des Arteninventars. Eine potenzielle Verdrängung von Arten ist jedoch auszuschließen.

Unter Barrierewirkungen und Zerschneidungen werden die baubedingten Trennwirkungen zusammengefasst. Dies können Trennungen von Migrationslinien oder Teilhabitaten sein. Da diese Barrierewirkung temporärer Art ist, kann nicht von einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden, welche eine Ausbreitungsbarriere darstellt und genetische Verarmung herbeiführt. Eine dauerhafte Beeinträchtigung ist nur bei Arten mit hohen Ansprüchen an unzerschnittene und störungsarme Räume zu erwarten.

Es wird keine Barrierewirkung erwartet, Migrationslinien im Bereich des Baufeldes sind nicht bekannt, wertvolle Habitate sind nicht vorhanden.

Die Lärmbelastungen auf Individuen geschützter Tierarten durch Lärm von Baumaßnahmen (Maschinen, Fahrzeuge) sind nur während des Baugeschehens vorherrschend und zumeist zeitlich begrenzt. Das Baugeschehen stellt eine kurzfristige relevante Erhöhung der Lärmintensität dar. Durch die temporär andauernde Belastung während der Baumaßnahme sind Störwirkungen durch Baulärm anzunehmen.

Beeinträchtigung von geschützten Arten durch Schadstoffimmissionen von Baumaschinen, Baufahrzeugen sowie durch auslaufende Kraft- und Schmierstoffe ist möglich. Bei Baumaßnahmen sind Schadstoffeinträge in den Boden möglich.

Die Kollision von Individuen geschützter Tierarten mit Baufahrzeugen ist aufgrund der geringen Barrierewirkung und Geschwindigkeit der Fahrzeuge und Maschinen, sowie weiterer Faktoren nicht möglich.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Geringe Habitatverluste und -störungen auf Grund von Änderungen der Versiegelungsflächen bzw. anderweitigen Bodenveränderungen ergeben sich im Bereich der gesamten Baumaßnahme. Die Bodenfunktionen werden in diesem Bereich gestört und Biotope verändert. Mit der Anlage des "Mammutgarten" werden teils hochwertigere Biotopstrukturen als im Bestand geschaffen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass das Bauvorhaben die strukturarme Fläche aufwertet und zukünftig der heimischen Fauna potentiellen Lebensraum bietet.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Nutzung der kommunalen Straßen und vorhandener Wege und die Nutzung der Fläche selbst sowie der angrenzenden Flächen an das Plangebiet sind Barrierewirkungen, Lärm- und Lichtemissionen bereits vorhanden. Aufgrund dessen werden sich die betriebsbedingten Wirkfaktoren nicht nachweislich erheblich erhöhen.

Vorhandene Großgehölze und Gehölzflächen, welche auch als Leitstrukturen für Vögel und Fledermäusen fungieren, werden nicht beseitigt, so dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch die Anlage nicht verursacht wird.

3 Bestandserfassung

3.1 Geschütze Arten / potentiell relevante Arten

Gemäß Aufgabenstellung wurden zunächst vorhandene Daten zu geschützten Arten der Flora und Fauna eingeholt.

Das Vorkommen von Arten im Plangebiet bezieht sich auf die Einträge der Artdatenbank für Sachsen, bezogen auf das Messtischblatt 4750-SO, auf welchem sich das Plangebiet des Artenschutzfachbeitrages befindet.

Geprüft wurde lediglich eine Auswahl geschützter Arten gemäß Kapitel 1.2.1:

- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie)

Das Ergebnis dieser Erhebungen ist dem Kapitel 3.2 zu entnehmen. Das Ziel der aktuellen Fassung dient damit vornehmlich der Ermittlung möglicherweise schwerwiegender, artenschutzrechtlicher Sachverhalte. Des Weiteren fließen diese vorläufigen Ergebnisse in den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ein.

3.2 Auswahl der relevanten Arten, Erfassung geschützter Arten

Nach der Datenabfrage der Artdatenbank sind die auf dem Messtischblatt, in welchem sich der Planbereich befindet, nachgewiesenen Arten in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst, wobei die zu prüfenden Arten hervorgehoben wurden.

Tabelle 1: Im Umfeld des Untersuchungsraums vorkommende Arten

Artengruppe	Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Rote Liste Deutschland	Anhang FFH-RL / Vogel- schutz-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt
Amphibien	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	V	3	IV	sg
Amphibien	Hyla arborea	Laubfrosch	3	3	IV	sg
Amphibien	Rana arvalis	Moorfrosch	V	3	IV	sg
Amphibien	Bombina bombina	Rotbauchunke	3	2	II, IV	sg
Reptilien	Coronella austriaca	Glattnatter	2	3	IV	sg
Reptilien	Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	IV	sg
Säugetiere	Lutra lutra	Fischotter	3	3	II, IV	sg
Säugetiere, Fle- dermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler	V	V	IV	sg
Säugetiere, Fle- dermäuse	Myotis mystacinus et brandtii	Bartfledermaus indet.	3	V	IV	sg
Säugetiere, Fle- dermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr	V	V	IV	sg
Säugetiere, Fle- dermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	IV	sg
Säugetiere, Fle- dermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	-	-	IV	sg
Säugetiere, Fle- dermäuse	Pipistrellus pipistrellus et pygmaeus	Zwerg- und Mückenfleder- maus	3	D	IV	sg
Vögel, Greifvögel	Accipiter gentilis	Habicht	1	-	-	sg
Vögel, Greifvögel	Buteo buteo	Mäusebussard	-	-	-	sg
Vögel, Greifvögel	Milvus milvus	Rotmilan	-	V	VRL-I	sg
Vögel, Greifvögel	Milvus migrans	Schwarzmilan	-	-	VRL-I	sg
Vögel, Greifvögel	Accipiter nisus	Sperber	-	-	-	gs
Vögel, Greifvögel	Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	VRL-I	sg
Vögel, Bodenbrüter Offenland	Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	-	sg
Vögel, Bodenbrüter Offenland	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	2	2	-	bg
Vögel, Bodenbrüter Offenland	Alauda arvensis	Feldlerche	V	3	-	bg
Vögel, Bodenbrüter Offenland	Emberiza citrinella	Goldammer	_	V	-	bg
Vögel, Bodenbrüter Offenland	Circus cyaneus	Kornweihe	1	1	VRL-I	sg

Artengruppe	Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Rote Liste Deutschland	Anhang FFH-RL / Vogel- schutz-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt
Vögel, Bodenbrüter Offenland	Emberiza hortulana	Ortolan	3	3	VRL-I	sg
Vögel, Bodenbrüter Offenland	Perdix perdix	Rebhuhn	1	2	-	bg
Vögel, Bodenbrüter Offenland	Circus aeruginosus	Rohrweihe	-	-	VRL-I	sg
Vögel, Bodenbrüter Offenland	Saxicola torquata	Schwarzkehlchen	-	-	-	bg
Vögel, Bodenbrüter Offenland	Coturnix coturnix	Wachtel	-	V	-	bg
Vögel, Bodenbrüter Offenland	Anthus pratensis	Wiesenpieper	2	2	-	bg
Vögel, Bodenbrüter Offenland	Motacilla flava	Wiesenschafstelze (Schafstelze)	V	-	-	bg
Vögel, Bodenbrüter Wald	Anthus trivialis	Baumpieper	3	3	-	bg
Vögel, Bodenbrüter Wald	Phylloscopus trochilus	Fitis	V	-	-	bg
Vögel, Bodenbrüter Wald	Luscinia megarhynchos	Nachtigall	-	-	-	bg
Vögel, Bodenbrüter Wald	Erithacus rubecula	Rotkehlchen	-	-	-	bg
Vögel, Bodenbrüter Wald	Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	V	-	-	bg
Vögel, Bodenbrüter Wald	Scolopax rusticola	Waldschnepfe	V	V	-	bg
Vögel, Bodenbrüter Wald	Phylloscopus collybita	Zilpzalp	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	Turdus merula	Amsel	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	Falco subbuteo	Baumfalke	3	3	-	sg
Vögel, Freibrüter Offenland	Carduelis cannabina	Bluthänfling	V	3	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	Sylvia communis	Dorngrasmücke	V	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	Pica pica	Elster	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	Sylvia borin	Gartengrasmücke	V	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	Serinus serinus	Girlitz	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	Ardea cinerea	Graureiher	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	Carduelis chloris	Grünfink	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V	-	-	bg

Artengruppe	Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Rote Liste Deutschland	Anhang FFH-RL / Vogel- schutz-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt
Vögel, Freibrüter Offenland	Corvus corax	Kolkrabe	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	Cuculus canorus	Kuckuck	3	V	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	Lanius collurio	Neuntöter	-	-	VRL-I	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	Carduelis carduelis	Stieglitz	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	Streptopelia decaocto	Türkentaube	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	Streptopelia turtur	Turteltaube	3	2	-	sg
Vögel, Freibrüter Offenland	Turdus pilaris	Wacholderdrossel	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	Asio otus	Waldohreule	-	-	-	sg
Vögel, Freibrüter Offenland	Ciconia ciconia	Weißstorch	V	3	VRL-I	sg
Vögel, Freibrüter Wald	Fringilla coelebs	Buchfink	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Wald	Garrulus glandarius	Eichelhäher	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Wald	Carduelis spinus	Erlenzeisig	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Wald	Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Wald	Hippolais icterina	Gelbspötter	V	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Wald	Pyrrhula pyrrhula	Gimpel	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Wald	Prunella modularis	Heckenbraunelle	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Wald	Coccothraustes coc- cothraustes	Kernbeißer	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Wald	Turdus viscivorus	Misteldrossel	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Wald	Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Wald	Oriolus oriolus	Pirol	V	V	-	bg
Vögel, Freibrüter Wald	Columba palumbus	Ringeltaube	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Wald	Aegithalos caudatus	Schwanzmeise	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Wald	Ciconia nigra	Schwarzstorch	V	-	VRL-I	sg
Vögel, Freibrüter Wald	Turdus philomelos	Singdrossel	-	-	-	bg

Artengruppe	Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Rote Liste Deutschland	Anhang FFH-RL / Vogel- schutz-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt
Vögel, Freibrüter Wald	Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Wald	Regulus regulus	Wintergoldhähnchen	V	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Wald	Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	-	-	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	Parus caeruleus	Blaumeise	-	-	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	Passer montanus	Feldsperling	-	V	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	-	-	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	Muscicapa striata	Grauschnäpper	-	V	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	Parus cristatus	Haubenmeise	-	-	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	Columba oenas	Hohltaube	-	-	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	Sitta europaea	Kleiber	-	-	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	Parus major	Kohlmeise	-	-	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	Aegolius funereus	Rauhfußkauz	-	-	VRL-I	sg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	-	-	VRL-I	sg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	Sturnus vulgaris	Star	-	3	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	Parus palustris	Sumpfmeise	-	-	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	Parus ater	Tannenmeise	-	-	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	Certhia familiaris	Waldbaumläufer	-	-	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	Strix aluco	Waldkauz	-	-	-	sg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	Jynx torquilla	Wendehals	3	2	-	sg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	Upupa epops	Wiedehopf	2	3	-	sg
Vögel, Aktive Höh- lenbrüter	Dendrocopos major	Buntspecht	-	-	-	bg
Vögel, Aktive Höh- lenbrüter	Picus viridis	Grünspecht	-	-	-	sg
Vögel, Aktive Höh- lenbrüter	Dryobates minor	Kleinspecht	-	V	-	bg

Artengruppe	Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Rote Liste Deutschland	Anhang FFH-RL / Vogel- schutz-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt
Vögel, Aktive Höh- lenbrüter	Dryocopus martius	Schwarzspecht	-	-	VRL-I	sg
Vögel, Aktive Höh- lenbrüter	Parus montanus	Weidenmeise	-	-	-	bg
Vögel, Nischenbrü- ter	Motacilla alba	Bachstelze	-	-	-	bg
Vögel, Nischenbrü- ter	Coloeus monedula	Dohle	3	-	-	bg
Vögel, Nischenbrü- ter	Phoenicurus phoenicu- rus	Gartenrotschwanz	3	V	-	bg
Vögel, Nischenbrü- ter	Motacilla cinerea	Gebirgsstelze	-	-	-	bg
Vögel, Nischenbrü- ter	Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	-	-	-	bg
Vögel, Nischenbrü- ter	Passer domesticus	Haussperling	V	V	-	bg
Vögel, Nischenbrü- ter	Apus apus	Mauersegler	-	-	-	bg
Vögel, Nischenbrü- ter	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	-	bg
Vögel, Nischenbrü- ter	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	3	3	-	bg
Vögel, Nischenbrü- ter	Tyto alba	Schleiereule	2	-	-	sg
Vögel, Nischenbrü- ter	Columba livia f. domes- tica	Straßentaube	-	-	-	bg
Vögel, Nischenbrü- ter	Falco tinnunculus	Turmfalke	-	-	-	sg
Vögel, Wasservögel	Fulica atra	Blässhuhn	-	-	-	bg
Vögel, Wasservögel	Alcedo atthis	Eisvogel	3	-	VRL-I	sg
Vögel, Wasservögel	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	-	-	-	sg
Vögel, Wasservögel	Cygnus olor	Höckerschwan	-	-	-	bg
Vögel, Wasservögel	Anas platyrhynchos	Stockente	-	-	-	bg
Vögel, Wasservögel	Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger	-	-	-	bg
Vögel, Wasservögel	Gallinula chloropus	Teichralle (Teichhuhn)	V	-	-	sg
Vögel, Wasservögel	Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	V	-	-	bg

3.3 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Amphibien

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Gewässer vorhanden. Die Flächen sind nicht als Winterquartiere für Amphibien geeignet. Es sind keine Wanderrouten durch den Untersuchungsraum bekannt bzw. lassen die Habitatflächen im Umfeld auch auf keine möglichen Wanderrouten schließen.

Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist demzufolge nicht zu erwarten.

Reptilien

Die Acker- und Siedlungsflächen im Untersuchungsraum stellen keine geeigneten Lebensräume für die Glattnatter und die Zauneidechse dar.

Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist demzufolge nicht zu erwarten.

Fischotter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Fließgewässer vorhanden.

Eine Betroffenheit des Fischotters durch das Vorhaben ist demzufolge nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Im Zuge des Vorhabens werden keine Bäume beseitigt. Eine Gefährdung von Fledermausarten durch Tötung von Individuen, Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Entfernung von Leitstrukturen ist damit nicht gegeben.

Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist demzufolge nicht zu erwarten.

Vögel

Durch die Inanspruchnahme von Ackerflächen ist eine Beeinträchtigung der Bodenbrüter des Offenlandes während der Brutzeit möglich. Mit der Vermeidungsmaßnahme V 1 "Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit" wird eine Tötung bzw. Störung von Individuen verhindert. Die Baufeldfreimachung ist damit von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

Die weiteren Artengruppen der Vögel werden durch das Vorhaben nicht berührt, da sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Wälder, Hecken, Einzelbäume und Gewässerflächen befinden und keine Gebäudenischen in Anspruch genommen werden.

Da im Zuge des "Mammutgartens" zahlreiche Gehölze gepflanzt werden, werden neue Habitate für gehölzbrütende Vogelarten geschaffen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahme kann eine Verletzung der Verbote nach \$ 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4 Abschließende Beurteilung

Unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungsmaßnahme ist eine verbotstatbeständliche Einschränkung für alle zu prüfenden Arten auszuschließen.

V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit

Die genannte artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme wurde unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten abgeleitet. Bei fachgerechter Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahme werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Planungsvorhaben nicht ausgelöst. Für die weiteren vorkommenden, bzw. potenziellen Arten sind verbotstatbeständliche Beeinträchtigungen gänzlich auszuschließen. Es kann bei allen Arten eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Population ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion aller vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Die Verletzungs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen vom Vorhaben nicht erfüllt.

Die Störungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (betrifft die Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) treten unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen nicht ein.

Das Verbot der Entnahme von wildlebenden Pflanzen, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG werden vom Vorhaben nicht erfüllt.

Es wurde ermittelt, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

5 Quellen

Literaturverzeichnis

BASTIAN O., SCHREIBER K. F. 1999: Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Stuttgart

Gesetze / Verordnungen / Richtlinien (jeweils aktuelle Fassung)

Bundesartenschutzverordnung (BARTSCHV)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Europäische Vogelschutz-Richtlinie
FFH-Richtlinie
Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

weitere Quellen

SACHSEN 2020:

Artdaten online – Abfrage für das Messtischblatt 4750-SO.

Stadtverwaltung Elstra 1998 rechtskräftiger B-Plan "Am Lerchenberg" einschl. Grünordnungsplan vom 24.01.1998